

Satzung Verein Chiligebirge

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Chiligebirge“.
2. Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen.
3. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
4. Der Verein hat seinen Sitz in der Greifswalder Straße 88, 10409 Berlin.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Sein Ziel ist, ausgehend von der gesellschaftlichen Entwicklung neue Impulse in Bildung und Erziehung zu setzen.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 1. ideelle und materielle Unterstützung der Freien Sekundarschule Peppermont (§ 58 Nr. 1 AO), im weiteren „die Schule“, in Trägerschaft der Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH, im weiteren „der Träger“
 2. Bereitstellung von geeigneten Schulräumen einschließlich notwendiger Sanierungs- und Renovierungsarbeiten sowie Beantragungen
 3. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 4. Außendarstellung der Schule
 5. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 6. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 7. Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 8. Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
3. Dieser Satzungszweck wird durch Unterstützung von Träger und Schule bei der Entwicklung und Umsetzung eines besonderen pädagogischen Konzeptes mit ganzheitlicher Ausrichtung verwirklicht. Bildungs- und Erziehungsaufgaben werden dabei eng miteinander verknüpft.
4. Zur Sicherung des Satzungszweckes wird der Verein die Weiterentwicklung der Freien Sekundarschule Peppermont als demokratische Sekundarschule mit Elternpartizipation als einem der Grundpfeiler des Schulkonzeptes vorantreiben.
5. Der Verein sichert den Weiterbetrieb der Schule und die Weiterentwicklung des Schulkonzeptes durch Arbeitsleistung und durch finanzielle Mittel.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er

verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sowie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

7. Soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben, kann der Vorstand Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG gewähren, soweit ein erheblicher Nutzen für den Verein oder die im Vereinszweck genannte Schule entstanden ist. Jede Gewährung bedarf des Vorschlags durch den Vorstand sowie der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrages ist nicht anfechtbar und braucht nicht begründet werden.
3. Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, die Regeln für Mitglieder aus Absatz 1-3 gelten analog.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Austritt,
 2. Ausschluss,
 3. Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig und kann nur mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.
4. Mitglieder, die ein Bezugskind an der Freien Sekundarschule Peppermont haben, wechseln automatisch in die Fördermitgliedschaft, sobald das Bezugskind die Freie Sekundarschule Peppermont verlässt, es sei denn das Mitglied beantragt weiterhin reguläres Mitglied zu bleiben und der Vorstand stimmt diesem Antrag zu.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird unabhängig von unterjährigem Beginn oder Ende der Mitgliedschaft für das ganze Jahr erhoben.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gelten im Außenverhältnis als gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand besteht aus drei bis zu sieben Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder muss ungerade sein. Die Vorstandsmitglieder regeln die interne Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung oder entsprechende Beschlüsse. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden (w/m/d), dem stellvertretenden Vorsitzenden (w/m/d) und einem Beisitzer (w/m/d). Der Kassenwart (w/m/d) kann, muss aber keinen Vorstandsposten innehaben. Der Kassenwart (w/m/d) ist gegenüber dem Vorstand verpflichtet, jederzeit über die Finanzsituation des Vereins Auskunft zu erteilen.
3. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte benennen. Die Benennung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen. Seine Vergütung muss der Höhe nach angemessen sein. Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es der Kündigung bedarf.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
6. Fördernde Mitglieder des Vereins dürfen nicht als Vorstand des Vereins tätig sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu bewirken.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Ihr muss die Tagesordnung beigefügt sein.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag eines Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
6. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Für einen satzungsändernden Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
7. Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl eines Kassenprüfers
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Das vollständig unterzeichnete Protokoll wird nach spätestens einer Woche nach der Versammlung allen Mitgliedern elektronisch versandt. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können innerhalb eines Monats nach Versand eines Protokolls geltend gemacht werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an KinderKinder Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, vorrangig zur Förderung der Freien Grundschule Pfefferwerk.